

Anlage 2 zur Niederschrift

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0363/V

Eitorf, den 24.01.2022

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen / Klaus Strack

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 15.02.2022
Mobilität und Klimaschutz
Hauptausschuss 07.03.2022
Rat der Gemeinde Eitorf 04.04.2022

Tagesordnungspunkt:

Neufassung Parkgebührenordnung (PGO) 2022

hier: Neufestsetzung der Parkgebühren

Beschlussvorschlag:

1. Der ASOMK empfiehlt dem Hauptausschuss, die als **Anlage 4** dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf zu beschließen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als **Anlage 4** dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf zu beschließen.
3. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als **Anlage 4** dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Parkgebührenordnung für die Gemeinde Eitorf.

Begründung:

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Eitorf sah für das Jahr 2019 eine Anhebung der Parkgebühren vor. Der zugrunde liegende Ratsbeschluss sah vor, dass jährlich zusätzlich 25.000 € Parkgebühren erzielt werden sollten. Aus den unterschiedlichsten Gründen, in den Jahren 2020 und 2021 der Coronakrise geschuldet, konnte bisher kein Vorschlag für die notwendige Erhöhung der Parkgebühren

seitens des Amtes für Bürgerdienste und Stadtmarketing zusammen mit der Kämmerei erarbeitet und final fertiggestellt werden. Dies ist jetzt gelungen. Im Folgenden wird der erarbeitete Gebührenvorschlag näher erläutert.

I. Allgemein

Die letzte Neufassung der gemeindlichen Parkgebührenordnung (PGO), verbunden mit einer Gebührenerhöhung, wurde vom Rat am 6.2.2012 beschlossen. Seit dem 1.3.2012 gilt die damals festgelegte Gebührenhöhe. Zum 1.5.2015 erfolgte die 1. Änderung der PGO. Mit dieser Änderung erfolgten eine Anpassung bei der Höchstparkdauer und räumliche Verschiebungen innerhalb der definierten Parkzonen. Die bisher letzte Änderung der PGO wurde am 27.06.2016 vom Rat als Neufassung beschlossen (XIV/0372/V). Durch diese Neufassung erfolgte allein eine Tarifanpassung für den Parkplatz Krankenhaus (Parkzone 4) aus Praktikabilitätsgründen, ohne Gebührenerhöhung. Hintergrund war, dass aufgrund der Tarifgestaltung ständig 5 Cent-Münzen für die Geldrückgabe nachgefüllt werden mussten. Seit der Anpassung in 2016 ist dieses Problem gelöst.

Seit 2012 wurden außerdem neue technische Möglichkeiten geschaffen, die Parkgebühren bargeldlos zu zahlen. So wurde zunächst an einem Parkscheinautomaten (PSA) die Bezahlung mittels EC-Karte eingeführt. Später folgte das Park-O-Pin-System, welches einer digitalen Parkscheibe ähnelt. Das entsprechende Gerät kann mit Guthaben aufgeladen werden und beim aktuellen Parkvorgang hinter der Windschutzscheibe zu Kontrollzwecken deponiert werden. Das erfolgreiche eingeführte Produkt ist jedoch zwischenzeitlich ein Auslaufmodell. Das notwendige Gerät steht auf dem Markt nicht mehr zum Kauf zur Verfügung und wird seit Jahren nicht mehr produziert. Wie lange noch das Aufladen der vorhandenen Geräte sichergestellt werden kann, ist ungewiss, da das, den Service anbietende, Einmann-Unternehmen nach hiesiger Einschätzung nur schwerlich einen Rechtsnachfolger finden wird. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Seit Anfang 2020 steht die Park-App „Parkster“ in Eitorf zur Verfügung. Mit Hilfe dieser App kann man in Eitorf und vielen anderen Städten und Gemeinden über sein Smartphone die Parkgebühren bequem bargeldlos begleichen. Die Vorteile dieser modernen App überzeugen. Aktuell werden bereits rund 17 % der Parkgebühren bargeldlos über die App vereinnahmt. Tendenz stetig steigend.

II. Neue Tarifgestaltung

Es wird vorgeschlagen - wie bisher - für die Parkzonen 1 – 3 eine **einheitliche, klare und einfache** Tarifstruktur zu verankern. Für Parkzone 4 (Parkplatz Krankenhaus) soll weiterhin ein eigenständiger, **einfacher** Tarif gelten. Parkzone 1- 2 unterscheiden sich von Parkzone 3 lediglich durch die kürzere Höchstparkdauer (60 Minuten). Außerdem besteht nur in Parkzone 3 neben der Höchstparkdauer von 180 Minuten die Möglichkeit des Langzeitparkens (u.a. im Parkhaus Rathaus).

Im Einzelnen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen:

a) **Höchstparkdauer**

An den festgesetzten, bewährten Höchstparkdauern soll weitgehend festgehalten werden. In Parkzone 1 (Marktplatz, tlw. Goethe- und in der Brückenstraße) soll diese weiterhin für Kurzzeitparker auf maximal 60 Minuten beschränkt bleiben, in Parkzone 2 (restliche Straßen mit Gebührenpflicht im Ortskern), weiterhin maximal 180 Minuten. In Parkzone 3 (Parkhaus Rathaus und Parkstraße) und 4 (Parkplatz Krankenhaus) bleibt es dabei, dass es keine Höchstparkdauer gibt und die Möglichkeit des Langzeitparkens besteht.

Allein der nördliche Teil der Brückenstraße soll zukünftig statt der Parkzone 1 der Parkzone 2 zugeordnet werden (Höchstparkdauer statt 60 Minuten dann 180 Minuten). Hintergrund des Vorschlags ist es, dass damit versucht werden soll insbesondere den bisher wenig genutzten Parkplatz

gegenüber der Buchhandlung Windrose für Parkplatzsuchende attraktiver zu machen und so einer stärkeren Auslastung zuzuführen.

b) Räumliche Abgrenzung der vier Parkzonen

Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Parkzonen soll bis auf zwei Änderungen beibehalten werden. Die eine Änderung betrifft die Leienbergstraße. Im Zuge des Ausbaus der Leienbergstraße musste der dort vorhandene PSA demontiert werden. Er könnte an anderer Stelle solarbetrieben wieder aufgestellt werden. Da zuletzt nur wenige gebührenpflichtige Parkplätze in der Leienbergstraße (< 8) zur Verfügung standen und auch ein halbseitiges Gehwegparken jetzt nicht mehr möglich ist, wird vorgeschlagen, die Gebührenpflicht für die Leienbergstraße aufzuheben, auch wenn dort ggf. zukünftig Parkplätze auf der Fahrbahn markiert werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, den nördlichen Teil der Brückenstraße (Kurscheids Eck bis Bahnübergang) nicht mehr der Parkzone 1 sondern der Parkzone 2 zuzuordnen. Dadurch kann dort zukünftig bis zu 180 Minuten geparkt werden. Hintergrund ist, dass insbesondere der Parkplatz gegenüber der Buchhandlung Windrose nur wenig genutzt wird. Hier wird sich eine stärkere Nutzung erhofft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden außerdem die textliche Beschreibung und der Kartenauszug zu den Parkzonen überarbeitet bzw. klarstellend präzisiert.

Der farbige Kartenauszug mit der vorgeschlagenen räumlichen Abgrenzung der Parkzonen 1- 4 ist als Anlage Teil der Neufassung der PGO (nur in Session farbig).

c) Zeitliche Begrenzung der Gebührenpflicht

An der bisherigen zeitlichen Begrenzung der Parkgebührenpflicht soll festgehalten werden. In Parkzone 1 – 3 sind montags bis freitags von 8.00 – 18.00 Uhr und samstags von 8.00 – 13.00 Uhr Gebühren zu zahlen. In Parkzone 4 täglich von 8.00 – 20.00 Uhr.

d) Mindestgebühr in Parkzone 1 – 4

Es soll – unabhängig von der sonstigen Gebührenhöhe – bei der seit 20 Jahren unveränderten Mindestgebühr von 0,10 € für maximal 15 Minuten Parkdauer für alle vier Parkzonen verbleiben (Brötchentarif). Damit kann weiterhin überall für „kleines“ Geld kurz geparkt werden.

e) Parkgebührenhöhe Zone 1 – 3

Hier soll von der ersten Minute an, je angefangene 6 Minuten ($\times 10 = 60$ Minuten) eine Gebühr von 10 Cent berechnet werden, d.h. 60 Minuten Parken kostet zukünftig dann 1 €. Bis zu 15 Minuten fällt davon unabhängig trotzdem nur die Mindestgebühr an. Die daraus resultierenden Änderungen für beispielhafte Parkdauern können der **Anlage 1** entnommen werden. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe entspricht weitgehend dem in Hennef geltenden Tarif.

f) Langzeitparken in Parkzone 3

Der Tarif für ein 24-Stunden-Ticket soll auf 3 €, der für Wochentickets auf 10 € und für Monatstickets auf 30 € erhöht werden (vgl. Anlage 1). Das Wochenticket gilt jeweils ab Kaufdatum für 7 Kalendertage. Das Monatsticket gilt jeweils in der Zeit vom 1. Tag des jeweiligen Kalendermonats bis einschließlich des 1. Tages des Folgemonats.

g) Parkgebührenhöhe Zone 4

Auf dem Parkplatz Krankenhaus soll von der ersten Minute an, je angefangene 6 Minuten ($\times 10 = 60$ Minuten) eine Gebühr von 5 Cent berechnet werden, d.h. 60 Minuten Parken kosten zukünftig 0,50 €. Bis 15 Minuten fällt davon unabhängig trotzdem nur die Mindestgebühr an.

Die daraus resultierenden Änderungen für beispielhafte Parkdauern können der **Anlage 2** entnommen werden.

h) **Langzeitparken in Parkzone 4**

Der Tarif für ein 24-Stunden-Ticket soll zukünftig 3 € betragen. Neu eingeführt wird ein Wochenticket für 10 €, welches ab Kaufdatum für 7 Kalendertage gilt (vgl. Anlage 2). Aufgrund des hohen Parkdrucks auf dem Parkplatz Krankenhaus soll dort weiterhin kein Monatsticket angeboten werden.

i) **Jahresvignette für Parkzonen 1 – 4**

Die bisherige Jahresvignette zum Preis von 95 € ermöglichte das Parken ein Jahr lang für die Dauer von höchstens 1 Stunden pro Tag – in Verbindung mit einer Parkscheibe- in den Zonen 1- 4. Das Ticket wird seit Einführung nur marginal nachgefragt und soll deshalb testweise aufgewertet werden. Es wird vorgeschlagen, dass das Ticket in der Zone 1 parken bis zur zulässigen Höchstparkdauer von 60 Minuten und in den Zonen 2 bis 4 bis zur Höchstparkdauer von 180 Minuten erlaubt. Der Preis soll auf 150 € angehoben werden.

III. Finanzen

a) **Für die Parkenden**

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Parkgebührenerhöhung für parkende FahrzeughalterInnen können der **Anlage 1 und 2** entnommen werden. Die prozentualen Veränderungen variieren dabei zwischen 20 und 100 %, bewegen sich aber auch zukünftig auf einem vergleichsweise moderaten Niveau.

b) **Für den gemeindlichen Haushalt**

Laut dem HSK sollten ab 2019 jährlich 25.000 € mehr über die Parkgebühren vereinnahmt werden. Dies ist für die Jahre 2019 – 21 nicht gelungen. Die nach Einführung der neuen Tarifstruktur tatsächlichen Gebühreneinnahmen können nur geschätzt werden, da sie von vielen Einzelfaktoren abhängen. Entwickeln sie sich so wie unterstellt, werden zukünftig jährlich rd. 86.000 € Mehreinnahmen erwartet (vgl. **Anlage 3**). Betrachtet man den Zeitraum von 2019 – 2022 werden damit die ursprünglich avisierten Mehreinnahmen von 25.000 € pro Jahr nur zum Teil erreicht. Die Mehreinnahmen in 2022 tragen damit zur Haushaltskonsolidierung bei.

Nach dem Verlassen des HSK in 2023 sollen die jährlichen Mehreinnahmen, einem Vorschlag der Kämmerei folgend, zur schrittweisen Sanierung und Umgestaltung der Fußgängerzone um den Marktplatz herum genutzt werden.

c) **Kosten für die Umstellung auf die neue Tarifstruktur**

Die Kosten für die Umstellung der Parkscheinautomaten (PSA) auf die neue Tarifstruktur werden nach Rücksprache mit dem Hersteller auf einmalig ca. 3.000 € geschätzt.

d) **Steuerliche Aspekte**

Derzeit werden die Parkgebühren der Gemeinde Eitorf ohne Umsatzsteuer erhoben. Im Rahmen der Einführung des § 2 b UStG zum 01.01.2023 wird sich dies in Teilen ändern. So ist zu unterscheiden, ob die Parkgebühren für Stellplätze entlang einer öffentlich gewidmeten Straße erhoben werden oder aber abseits der Straße (z.B. in einem Parkhaus oder einem Parkplatz).

Im Falle der Erhebung entlang/auf einer öffentlich gewidmeten Straße wird weiterhin von einer hoheitlichen Tätigkeit ausgegangen, sodass auf diese Gebühren keine Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen ist. Im Falle von Stellplätzen abseits der Straße (u.a. Parkhaus Rathaus, Parkplatz Krankenhaus) werden die Gebühren ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden. In diesem Fall ist nicht

mehr von einer hoheitlichen Tätigkeit auszugehen, sondern die Gemeinde Eitorf ist unternehmerisch tätig und entsprechende umsatzsteuerliche Pflichten sind zu erfüllen.

Bezogen auf die heutige Vorlage würde sich ergeben, dass die Parkzonen 3 und 4 ab dem 01.01.2023 überwiegend der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Ausgehend von Anlage 3 dieser Vorlage würden sich dann insgesamt 75.500 € an Gebühren ergeben, von denen zukünftig Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Bei dem derzeit gültigen Satz von 19 % ergäbe sich eine jährlich abzuführende Umsatzsteuer von ca. 12.000 €.

IV. Vorschlag und Auftrag

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die dieser Vorlage als **Anlage 4** beigefügte Neufassung der Parkgebührenordnung einschließlich der Anlage als Satzung zu beschließen und die Verwaltung mit der praktischen Umsetzung möglichst zum 1.6.2022 beauftragt.

Anlage(n)

Anlage 1:

Tabellenblatt - Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tarifierhöhung für die Parkenden in den Parkzonen 1 – 3

Anlage 2:

Tabellenblatt - Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tarifierhöhung für die Parkenden in der Parkzone 4

Anlage 3:

Tabellenblatt - Darstellung der erwarteten finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tarifierhöhung für den Haushalt

Anlage 4:

Neufassung der Parkgebührenordnung (PGO) mit Anlage (Kartenauszug)